



**Beitragsregelung für Mitglieder gemäß § 6 der Satzung  
gültig ab 01.01.2002**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2002 sowie 29.04.2006

(Meldung des Mitarbeiterstandes jeweils zum Anfang des Kalenderjahres)

---

**1. Gesamtbeitrag pro Kalenderjahr**

bestehend aus:

1.1. Grundbeitrag	€	300,00
und		
1.2. Personenbeitrag		
1.2.1 für die 1. bis 40. Person	€	155,00
1.2.2 für die 41. bis 100. Person	€	100,00
1.2.3 für die 101. bis 550. Person	€	52,00
1.2.4 für die 551. und weitere Personen entfällt ein Ansatz		
1.3. Mindestbeitrag	€	150,00

**2. Berechnung**

2.1. Der Grundbeitrag wird pro Mitgliedschaft berechnet.

2.2. Der Personenbeitrag

Er wird zusätzlich zum Grundbeitrag pro jede für das Mitglied tätige Person rechnerisch wie folgt festgestellt:

2.2.1. Anzahl Vollbeschäftigte	1,0
Anzahl Teilbeschäftigte	0,5
Anzahl Geringbeschäftigte, Azubi, Aushilfen, o.ä.	0,25

2.2.2. Für das Mitglied tätige Personen sind:

2.2.2.1. Der Inhaber eines Einzelunternehmens

2.2.2.2. Der oder die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (jeder Gesellschafter einer GbR, oHG, Komplementär einer KG, Geschäftsführer einer GmbH, e.G., Vorstandsangehörige einer AG, o.ä.)

2.2.2.3. sämtliche Mitarbeiter, die im Geschäftszweig Inkasso unmittelbar oder mittelbar tätig sind, nämlich

2.2.2.3.1. Unmittelbare Mitarbeiter sind Angestellte oder - soweit nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässig - freie Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens.

2.2.2.3.2. Mittelbare Mitarbeiter sind Personen, die nicht direkt - als Sachbearbeiter - Inkasso betreiben, nämlich in der Telefonzentrale, der Poststelle, der Buchhaltung, im Schreibdienst, der Büroreinigung, u.ä. oder im Falle der Auslagerung solcher Arbeiten für einen entsprechenden Dienstleister tätig sind.

2.2.2.3.3. Als mittelbare Mitarbeiter sind auch solche Personen anzusehen, die aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen bestimmte zur Ausführung des Inkasso-Auftrags zählende Aufgaben wahrnehmen, d.h. es sind vom Mitglied die Mitarbeiter hinzuzurechnen, die es bei eigener Erledigung der Aufgaben hierfür beschäftigen würde. Eine Hinzurechnung entfällt, wenn diese Mitarbeiter einem Mitgliedsunternehmen des BDIU angehören.

### 3. Beitrag pro Mitgliedschaftsart

3.1. ordentliche Mitglieder

Es wird der Gesamtbeitrag gem. Ziff. 1. berechnet.

3.2. außerordentliche Mitglieder

Es wird der halbe Gesamtbeitrag gem. Ziff. 1. berechnet.

### 3.3. Neu aufgenommene Mitglieder (ordentliche sowie außerordentliche)

3.3.1. Der Gesamtbeitrag pro Kalenderjahr wird anteilig berechnet (berechnet ab Folgemonat nach Monat der Aufnahme).

3.3.1.1. Vom Grundbeitrag werden berechnet

- im Kalenderjahr der Aufnahme 0 %
- im 1. Kalenderjahr nach Aufnahme 50 %
- ab 2. Kalenderjahr nach Aufnahme 100 %

3.3.1.2. Vom Personenbeitrag ist der volle Beitrag gem. Ziff. 1.2. zu entrichten.

3.3.1.3. Der anteilige Gesamtbeitrag beläuft sich für ordentliche und außerordentliche (auch unter Berücksichtigung von Ziff. 3.2.) Mitglieder mindestens jedoch auf den Mindestbeitrag (Ziff. 1.3.).

3.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder - Sie sind beitragsfrei (§ 3 Abs. 9 der Satzung).

3.5. Unternehmensgruppen o.ä. (§ 3 Abs. 10 der Satzung)

Es wird der vom Präsidium unter Berücksichtigung der gewährten ordentlichen Mitgliedschaften und der darüber hinaus unbegrenzt möglichen außerordentlichen Mitgliedschaften vereinbarte Gesamtbeitrag berechnet.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene prozentuale Veränderungen des Gesamtbeitrages wirken sich unmittelbar aus; sonstige Veränderungen wirken sich entsprechend aus.

## 4. Beitragserhebung

4.1. Zum Zwecke der Beitragserhebung verschickt der BDIU Fragebögen (Beitragsmeldungen) zur Ermittlung der Beitragsberechnung (Ziff. 2), deren Ausfüllung und Rücksendung innerhalb von 2 Wochen eingehend in der Geschäftsstelle des BDIU erfolgen soll. Auf dieser Basis erstellt der BDIU die Beitragsrechnung. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang auf ein Konto des BDIU zu bezahlen (vgl. § 6 Satz 1 der Satzung des BDIU).

4.2. Wird die Beitragsmeldung auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen eingehend in der Geschäftsstelle des BDIU abgegeben, wird die Beitragsrechnung auf Basis der Vorjahres-Beitragsrechnung mit einem Aufschlag von 10 % auf den Gesamtbeitrag erstellt.

4.3. Erfolgt die Bezahlung der Beitragsrechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung, wird ein Säumniszuschlag von € 10,00 erhoben. Erfolgt nach weiterer schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Wochen keine Zahlung, stellt dies einen Grund zum Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem BDIU gemäß § 7 Abs. 3a der Satzung des BDIU dar. Allgemeine Verzugsfolgen bleiben von dieser Regelung unberührt.